

Verordnung

über die Abfallgebühren der Gemeinde Riefensberg (Abfallgebührenverordnung)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Riefensberg vom 16.12.2020 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 5 Finanzausgleichsgesetz 1997, BGBl. Nr. 201/1996 idgF, in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Abfallgesetz, LGBl. Nr. 30/1988, Nr. 10/1994, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 30. Juni des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- 2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden aber ganzjährig vermietet sind und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- 3) „Sonstige Abfallverursacher“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (z. B. Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe udgl).

§ 2

Abfallgebühren

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- 2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 2002 und wird unterteilt in
 - a) Müllgrundgebühr
 - b) Abfuhrgebühr für Müllsäcke bzw. Containergebühr
- 3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
 - a) Müllgrundgebühren:
 - Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
 - Grundgebühr für Ferienwohnungen
 - Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher
 - b) Abfuhrgebühren (Müllsack- und Containerentleerungsgebühren)
 - Sack- oder Markengebühr für Restmüll (gepresster oder ungepresster Restmüll)
 - Sackgebühr für Bioabfälle
 - Gebühr für die Entleerung von Containern für Restmüll



- 4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll, einschließlich des notwendigen Verwaltungs- und Informationsaufwandes entstehen. Die „Abfuhrgebühren“ (Sack-, Marken- und Containergebühren) dienen der Abdeckung der durch die Abholung und Beseitigung der Hausabfälle (Restmüll und Bioabfälle) verursachten Kosten.

§ 3 Gebührenschildner

- 1) Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf denen die Abfälle anfallen, zu entrichten. Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer) anteilig vorgeschrieben werden. Die Liegenschaftseigentümer haften persönlich für die Abgabenschuld. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechtes.
- 2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Grundgebühr wird pro Jahr und Haushalt mit € 31,00* vorgeschrieben.
- 2) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen (ganzjährig vermietete) wird pro Jahr und Wohnungseinheit mit € 31,00* vorgeschrieben.
- 3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage vorgeschrieben.
- 4) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt und zwar derzeit:

| | |
|----------------------|-----------|
| Müllsack 40 Liter | 3,82 € * |
| Mülleimer 60 Liter | 5,75 € * |
| Mülleimer 120 Liter | 11,45 € * |
| Biomüllsack 8 Liter | 1,18 € * |
| Biomüllsack 15 Liter | 1,55 € * |
| Container 120 Liter | 11,73 € * |
| Container 240 Liter | 21,13 € * |
| Container 660 Liter | 52,00 € * |
| Container 800 Liter | 64,27 € * |
| Container 1100 Liter | 86,73 € * |

* zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer

§ 5 Gebühreinerhebung

- 1) Die Grundgebühr, die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken bzw. -marken gemäß § 7 Abfallgebührenverordnung und für die Entleerung von Containern werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- 2) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke/-marken für Restmüll und Bioabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.

§ 6 Ausnahmebestimmungen

Jenen Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet abmelden, werden die Grundgebühren anteilmäßig (monatlich 1/12) vorgeschrieben. Dies gilt sinngemäß auch für andere Abfallverursacher.

§ 7 Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken/-marken Mindestentleerungen

Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken bzw. -marken und eine Verpflichtung für Mindestentleerungen von Behältern (Containern) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr. Sie beträgt für

| Haushalt Personen | Müllsäcke 40 Liter | Müllmarke 60 Liter | Müllmarke 120 Liter | Müllmarke 240 Liter | Gelbe Säcke (1 Rolle= 6 Stück) |
|-----------------------------------|-----------------------|-----------------------|------------------------|------------------------|---|
| 1 | 2 | 1 | | | 6 |
| 2 | 4 | 2 | 1 | | 6 |
| 3 | 4 | 2 | 1 | | 12 |
| 4 und mehr | 7 | 4 | 2 | 1 | 12 |
| Ferienhäuser / Ferienwohnungen | 4 | 2 | 1 | | 6 |

- 2) Die Mindestabnahmepflicht für Restmüllsäcke bzw. -marken entfällt, wenn eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Containern gemäß § 2 Abs. 7 erteilt worden ist. Die jährliche Mindestverrechnung von Containern wird mit 3 Stück festgesetzt.
- 3) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen weitere Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.

§ 8
Ausnahmebestimmungen

Pflichtmüllsäcke bzw. -marken, die aufgrund des Wegzuges in eine andere Gemeinde oder aus anderen nachweisbaren Gründen nicht verbraucht werden können, werden über Antrag des Abnahmepflichtigen zum festgelegten Tarif durch die Gemeinde Riefensberg zurückgenommen.

§ 9
Schlussbestimmung, Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die vorherige Abfallgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister



Ulrich Schmelzenbach

Angeschlagen am: 05.02.2021
Abgenommen am: